

# **Benutzungssatzung für die Mediathek der Gemeinde Winkelhaid**

Vom 29.11.2022

**Die Gemeinde Winkelhaid erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Benutzungssatzung für die Mediathek:**

*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## **Benutzungssatzung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Mediathek Winkelhaid ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Winkelhaid. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Mediathek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Mediathek Winkelhaid und der Nutzung ihres Medienangebotes gilt diese Benutzungssatzung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Benutzung innerhalb der Räume der Mediathek und innerhalb der Öffnungszeiten ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (5) Für die gebührenpflichtige Ausleihe von Medien wird eine Jahresgebühr pro Person bzw. Familie erhoben. Unter „Familie“ ist ein Familienverband bestehend aus Vater, Mutter und Kind(ern) zu verstehen.
- (6) Die Höhe der Jahresgebühr für die Ausleihe und Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungssatzung gehörenden Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (7) Der Medienbestand der Erwachsenenabteilung steht Kindern und Jugendlichen nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet das Büchereipersonal in Abstimmung mit dem Sorgeberechtigten.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Mediathek werden von der Gemeinde Winkelhaid festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Gemeinde Winkelhaid kann aus betrieblichen Gründen die Mediathek zeitweise schließen.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

- (2) Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung, die Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (3) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Mediathek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die ausführlichen Informationen zum Datenschutz sind unter <https://www.winkelhaid.de/datenschutz> zu finden.
- (4) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung Minderjähriger muss die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (5) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (6) Namensänderungen und Wohnungswechsel sind der Mediathek unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Mit der Unterschrift auf der Anmeldung wird die Satzung anerkannt.

#### **§ 4 Benutzerausweis**

- (1) Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Die Gebühr für die Erstausstellung einer Ausweiskarte beträgt 3,00 €.
- (3) Die Ausweiskarte ist nicht übertragbar. Ein Verlust der Karte ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch der Ausweiskarte entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (4) Der Verlust des Leserausweises ist der Bücherei sofort zu melden.
- (5) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises im Falle eines abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweises wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

#### **§ 5 Ausleihe, Leihfristen**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen, für Zeitschriften, Hörbücher, DVD's, Tonies und Brettspiele zwei Wochen.  
Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf bis zu zweimal um den jeweiligen Zeitraum verlängert werden sofern keine Reservierungen vorliegen. Dies kann durch Anruf, per E-Mail oder persönlich in der Mediathek erfolgen. Brettspiele und Toniefiguren sind von einer Verlängerung ausgeschlossen.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die entliehenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes einzuhalten.

#### **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Die Ausleihe von Kindern und Jugendlichen ist nur im Rahmen der vorgegebenen Altersbeschränkungen möglich. Dies gilt insbesondere für gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z.B. für DVDs.

- (2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Mediathek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (4) Die Leitung der Mediathek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien und die Ausleihmenge einzelner Mediengruppen zu begrenzen.

## **§ 7 Vorbestellungen**

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Dies ist kostenfrei. Vorgemerkte Medien werden nicht länger als 7 Tage bereitgehalten.

## **§ 8 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Mediathek nicht vorhandene Medien können gegen Kostenersatz über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

## **§ 9 Behandlung der Medien, Haftung, Schadensersatz**

- (1) Bücher und andere Medien sind im Interesse der Allgemeinheit schonend und sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Die Medien sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Das Schreiben in oder auf Medien, Beschriftungen, Benutzung ungeeigneter Lesezeichen sowie Verunreinigungen oder Beschädigungen sind untersagt.
- (3) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Mediathek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.
- (6) Bei entstandenen Schäden oder Verlust von Medien hat der letzte Benutzer (bei Minderjährigen der Sorgeberechtigte) wie folgt Ersatz zu leisten: Zahlung des Wiederbeschaffungswertes der Medieneinheit oder eines gleichwertigen Ersatzstückes nach Vorgabe durch das Büchereipersonal.

## **§ 10 Verspätete Rückgabe, Säumnisgebühren**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr bzw. Mahngebühr zu zahlen. Die Säumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren:
 

- je Buch, Zeitschrift pro Woche	0,50 €
- je CD, DVD pro Woche	1,00 €
- je Toniefigur/je Brettspiel	1,00 €

- (3) Gebührenschuldner ist der Benutzer bzw. der Sorgeberechtigte, auf dessen Namen der Ausweis ausgestellt ist.
- (4) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

#### **§ 11 Verhalten in der Mediathek, Hausrecht**

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Mediathek beeinträchtigt werden.
- (2) Das Rauchen ist in der Mediathek nicht gestattet. Essen und Trinken ist nur im vorgegebenen Bereich gestattet, der vom Mediathekspersonal dafür freigegeben wird.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Mediathek keine Haftung.
- (4) Tiere müssen außerhalb der Mediathek verbleiben.
- (5) Fahrräder und Roller u.ä. dürfen nicht in der Mediathek abgestellt werden.
- (6) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Mediathek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Mediathekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

#### **§ 12 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder schwerwiegend gegen die Anordnungen der Büchereileitung/des Büchereipersonals verstoßen, können von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen werden.
- (2) Wenn ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt bzw. Gebührenschulden nicht entrichtet, ist die Leitung der Mediathek berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien zu untersagen und das Benutzerkonto zu sperren.

#### **§ 13 Onleihe**

Jedem Nutzer der Mediathek stehen zusätzlich zu den physischen Medien auch die virtuell verfügbaren, digitalen Medien des „eMedien Bayern“-Verbundes“ zum Download zur Verfügung. Dafür gelten die gesonderten Benutzungsbedingungen des Portalanbieters.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche frühere Benutzungssatzungen außer Kraft.

Winkelhaid, den 29.11.2022

  
Michael Schmidt  
Erster Bürgermeister

